

bundenen Bestandteilen zusammen⁹⁸. Den Anfang macht ein umfangreicher Traktat über Versuchung und Langmut (S. 118–191). Es folgen sogenannte Reservatfälle, also nur durch die päpstliche Absolution lösbare Fälle der Exkommunikation (S. 197–225), die von anderer Hand ergänzt und um Fälle der Suspension und der Weihehindernisse bereichert wurden (S. 235–245). Dazwischen wurden ein Text über die Buße in der Hölle und die Enttäuschung von Hoffnung (S. 233) sowie einige Verse (S. 234) eingeschoben. Nach einer Regel über die Absolution (S. 245–248) schließen sich Fälle an, bei denen der Abt oder Bischof die Dispens erteilen darf (S. 249–255), sowie zwei Exzerpte zu weiteren Fällen aus Dekretalen (S. 255–259). Diesen folgt der *Liber Sextus* des *Corpus iuris canonici* von Papst Bonifaz VIII. aus dem Jahr 1298 (S. 261–313, 315–402)⁹⁹. Der Nutzen einer solchen Sammlung für ein um Reformen bemühtes Kloster dürfte evident sein.

Nach einigen Merksätzen (S. 403) folgt eine reichhaltige Sammlung von Benediktionsformeln zu verschiedenen Anlässen innerhalb oder außerhalb von Messen (S. 405–462), die nach einem Absatz durch ein Gebet zum Aderlass (S. 463) und weitere Liturgica (S. 463–468) fortgesetzt wird. Der Charakter der Sammlung ändert sich wiederum, wenn sich medizinische Texte anschließen (S. 469–481), darunter zu Anfang und zum Ende über den Aderlass. Im Weiteren bereiten komputistische Texte, unter ihnen eine Liste mit den *Dies Aegyptiaci* (S. 481f.), also den im kanonischen Recht verbotenen und bisweilen mit dem Aderlass koordinierten Unglückstagen (S. 481f.)¹⁰⁰, und Berechnungen von Festtagen für die Jahre 1436–1438 (S. 491–496)¹⁰¹ den Weg für Einträge mit astrologischem Charakter. Dazu ist zuvorderst, nach einem volkssprachlichen Mariengebete (S. 497), ein Tonitruale zu zählen (S. 509–513), eine Anleitung, wie in verschiedenen Monaten aus dem Klang des Donners Übel herausgelesen werden können. Nach einer Weinsegnung (S. 514–516), die von der diskontinuierlichen Anlegung der Handschrift zeugt, folgen weitere Prognosen aus den Kalenden des Januar heraus (S. 518f.; sogenannte *kalendae ianuarii*) und aus der Beobachtung der Sonne (S. 520).

98) Vgl. ebd. S. XLVIII.

99) *Liber Sextus*, hg. von Emil FRIEDBERG, *Decretalium collectiones* (*Corpus iuris canonici* 2, 1879, ND 1959) Sp. 934–1124.

100) Vgl. einführend Robert STEELE, *Dies Aegyptiaci*, in: *Proceedings of the Royal Society of Medicine. Section of the History of Medicine* 12 Supplement (1918–1919) S. 108–121, hier S. 108, 119–121.

101) Vgl. *Caeremoniae*, hg. von ANGERER (wie Anm. 88) S. XLVII.